

„Innovationen für ein selbstbestimmtes Alter“

Präambel

Die derzeit in der ambulanten und stationären Altenhilfe umgesetzten Modelle verhindern weder die typische Vereinsamung im Alter noch ermöglichen sie ein selbstbestimmtes Leben, das den individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht.

Alternative Modell wie sie z.T. v.a. auch in anderen europäischen Ländern umgesetzt werden, haben regelmäßig bauliche/ infrastrukturellen Voraussetzungen, die nicht vorhanden sind bzw. unter den aktuellen Vorgaben nicht realisiert werden können. D.h., dass Modell nicht erprobt werden können, weil die baulichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, und/oder Investoren zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen nicht gewonnen werden können, bzw. weil Modelle nicht erprobt sind. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, Alternativen aufzuzeigen, Modelle auf den Weg zu bringen und auf eine nachhaltige Umsetzung hin zu evaluieren, wird dieser Verein geschaffen.

Mit dieser Vereinsgründung ist darüber die Hoffnung verbunden, dass innovative, erfahrene und etablierte Persönlichkeiten sich in den Gremien des Vereins engagieren und so die Entwicklung von Modellen vorantreiben und Risikokapitalgeber wie Forscher für Pilotprojekte gewinnen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Schreibweise verwandt, obwohl in allen Fällen kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**Innovationen für ein selbstbestimmtes Alter**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V." Der Name kann mit „IFESA e.V.“ abgekürzt werden.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 50667 Köln, Neumarkt 1c

Der Verein wurde am 5.09.2016 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Dies geschieht durch Entwicklung eines Modells für das Zusammenleben von Menschen in der Lebensphase nach Abschluss der Erwerbsperiode sowie der Realisierung mindestens eines Musterprojektes. Dies umfasst auch die Unterstützung bei der Schaffung, Förderung und Erschließung finanzieller Mittel für die baulichen Voraussetzungen. Der Satzungszweck wird durch alle

Maßnahmen verwirklicht, welche dazu dienen die Entwicklung, Validierung und wissenschaftliche Begleitung des Modells zu fördern. Der Verein kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Grundeigentum übernehmen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 2 Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Ordentliche- oder Fördermitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese betragen 20,00 € pro Jahr.

Von den Fördermitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von 40,00 € erhoben.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzende/n. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Erledigung der laufenden Geschäfte einem ehrenamtlichen Geschäftsführer übertragen.

Weitere Vorstandsämter können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einen Beirat konstituieren und Beiratsfunktionen (z.B. Beirat Öffentlichkeitsarbeit, Beirat Institutionen, Beirat Konzeptentwicklung, u.ä.) zur Übernahme inhaltlicher Arbeit schaffen. Die Arbeit im Beirat ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet der Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Tagen einen neuen Vorstand. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt das ordentliche Mitglied die Geschäfte, welches dem Verein am längsten angehört.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für Mitglieder und Fördermitglieder.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail oder Post und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Er kann darauf verzichten und einen Versammlungsleiter bestimmen oder durch die Versammlung bestimmen lassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Kuratorium Altenhilfe in Köln und soll dort für die Entwicklung neuer Modelle des Zusammenlebens alter Menschen verwendet werden.

Köln, den 26.07.2020